



Landkreistag Saarland

**Geschäftsbericht
für den Zeitraum vom 24.09.2016
bis zum 23.06.2017**

(Presseexemplar – freigegeben ab Freitag, 23.06.2017, 11.30 Uhr)

**zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages Saarland
am 23.06.2017 in Saarbrücken**

Inhalt

1. Vorbemerkung: 60 Jahre Landkreistag Saarland (S. 3)
2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken (S. 5)
3. Kreisgebietsreform: Kein Ansatz (S. 6)
4. Kosteneffizienz durch eine Kreisgebietsreform oder eine zentrale Verwaltungseinheit: Ein Irrweg (S. 11)
5. Integrierte Berichterstattung in der Jugendhilfe: Fakten aus der sozialen Wirklichkeit (S. 18)
6. Koalitionsvertrag von CDU und SPD: Licht und Schatten (S. 23)
7. Saarländisches Konnexitätsausführungsgesetz: Ein Zwischenschritt (S. 28)
8. Neuregelungen Unterhaltsvorschussgesetz: Immer wieder der falsche Weg (S. 30)
9. Weiterentwicklung des Schulbuchleihsystems: Ein langer Weg (S. 32)
10. Kindertagespflege: Fortschritt mit Verzögerungen (S. 34)
11. Landesrahmenvereinbarung Prävention: Ein Versuch (S. 36)
12. Handlungsleitfaden Unterbringung: Einheitliche Grundlage (S. 38)
13. Novelle des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG): Schlusspunkt einer langen Diskussion (S. 40)
14. Verbandsinterne Angelegenheiten: Entlastung und Haushalt 2018 (S. 41)
15. Schlussbemerkung: Danksagung (S. 43)

1. Vorbemerkung: 60 Jahre Landkreistag Saarland

Der Landkreistag Saarland feiert in diesem Jahr sein 60jähriges Bestehen. Im Juni 1957 tagten in den Diensträumen des Landkreises Saarbrücken das Präsidium und der Hauptausschuss des Deutschen Landkreistages. Der Sprecher der saarländischen Landkreise, Landrat Karl Barth, erklärte vor diesen Gremien den förmlichen Willen der Landkreise im Saarland, einen eigenen Landesverband zu gründen und dem Deutschen Landkreistag beizutreten.¹

Am 18. Juni 1957 fand in Saarbrücken die Gründungsversammlung statt. Diese verabschiedete eine Satzung und wählte einen Vorstand. Erster Vorsitzender des Landkreistages Saarland wurde Landrat Karl Barth vom Landkreis Saarbrücken. Ihm folgten zwischen 1962 und 1965 Landrat Dr. Johannes Dierkes vom Landkreis Ottweiler und zwischen 1966 und 1973 Landrat Ferdinand Bungart vom Landkreis Homburg.

Der Landkreistag Saarland gehört damit zu den 'jungen' Mitgliedern des Deutschen Landkreistages, bedingt durch die historische Entwicklung im Saarland. Bekanntlich ist das Saarland als elftes Bundesland im Jahr 1957 der Bundesrepublik Deutschland beigetreten. Es war insofern folgerichtig, dass sich die saarländischen Landkreise im gleichen Jahr zum Landkreistag Saarland zusammenschlossen.

Der damalige Landrat des Landkreises Ottweiler (heute Landkreis Neunkirchen), Dr. Dierkes, beschrieb im Februar 1957 die Erwartungen der saarländischen Landkreise wie folgt:

„Mit den übrigen Landkreisen des Saarlandes erwartet auch der Kreis Ottweiler durch die Wiedereingliederung in die Bundesrepublik jenen Impuls, der der kommunalen Selbstverwaltung wieder den Platz an der Sonne bringt, der ihr nicht nur aus alter Überlieferung, sondern wegen der in ihr wohnenden Kraft gebührt.“²

Die kaum verschlüsselte Kritik an der Situation der saarländischen Landkreise in der Zeit der teilautonomen Eigenstaatlichkeit des Saarlandes zwischen 1947 und 1956

¹ Vgl. dazu und zum Folgenden: Landkreistag Saarland: 25 Jahre Landkreistag Saarland. Saarbrücken 1983.

² Zitiert nach: Wir grüßen die Landkreise des Saarlandes. Aus: Die Selbstverwaltung. Organ des Deutschen Landkreistages. Jahrgang 11/1957, Nr. 2/Februar 1957, S. 41.

fußte auf Überlegungen seitens der damaligen Landesregierung, die Kreise in Anlehnung an die französische Verwaltungsorganisation zu drei Präfekturen zusammenzufassen.³ Dies hätte das Ende der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene bedeutet, indem die Kreise zu staatlichen Verwaltungsbezirken umgewandelt worden wären. Das es dazu nicht gekommen ist, sei, so ein saarländischer Beobachter 1957, „den gesunden Kräften der Selbstverwaltung“ zu verdanken, die diesen Überlegungen von Regierungsseite „einen für die damalige Zeit bemerkenswerten Widerstand“ entgegengesetzt hätten. Allerdings habe man „auch in der Folgezeit im Saargebiet keine besonders kreisfreundliche Politik verfolgt“.⁴

Die Diskussionen zu Beginn des Jahres 2017 um die Zukunft der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, angestoßen durch eine sog. ‚Allianz für Reformen‘ aus saarländischen Wirtschaftsverbänden, zeigen, dass Landkreise im Saarland immer eine bedrohte Spezies öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften zu sein scheinen. Dass damit auch immer ein beachtliches Stück kommunaler Selbstverwaltung in Frage gestellt wird, scheint den Initiatoren solcher Überlegungen nicht relevant zu sein. Dabei darf die Systemrelevanz von Landkreisen in Deutschland und auch im Saarland nicht unterschätzt werden. Sie versorgen die Bevölkerung flächendeckend und demokratisch verfasst mit Dienstleistungen, vorrangig im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge.

Seit 1997 sind die kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen nach Berechnungen des Deutschen Landkreistages bundesweit um 133 % gestiegen auf einen Rekordwert von 53,8 Mrd. Euro, auf der kommunalen Ebene verteilt im Verhältnis 8 : 1 zwischen Landkreisen und Gemeinden. Auf den kommunalen Bereich, also auf Landkreise, Städte und Gemeinden, entfallen bundesweit 23 % aller öffentlichen Ausgaben, aber nur 14 % der Steuereinnahmen.

Der Widerstand gegen die geplanten Kreisgebietsreformen in Brandenburg und in Thüringen zeigt auch, dass Landkreise offensichtlich sehr wohl in der öffentlichen Wahrnehmung verankert sind. Landkreise sind eben mehr als Verwaltungseinheiten.

³ Vgl. Regierungsdirektor Dr. Leo Lorscheider: Die saarländischen Landkreise. In: Die Selbstverwaltung. Organ des Deutschen Landkreistages. Jahrgang 11/1957. Nr. 2/Februar 1957. S. 42.

⁴ Zitate ebenda S. 42.

Sie bilden auch regionale Besonderheiten und Identitäten ab. Landkreise sind, wenn man es so will, ein Stück Heimat.

2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu ausgewählten inhaltlichen Themen im Berichtszeitraum. Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, dem die fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken angehören. Der Verband hat nach der Satzung die Aufgabe

- den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu pflegen;
- die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder und ihrer Einrichtungen zu vertreten;
- Landesregierung und Landesgesetzgeber bei allen Vorhaben, die kreisrelevant sind, zu beraten;
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten;
- die Aufgaben und Interessen der Landkreise in der Öffentlichkeit darzustellen;
- die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Deutschen Landkreistag und in öffentlichen oder sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb des Saarlandes zu vertreten;
- die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, mithin mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und anderen kommunalen Verbänden und Stellen zu pflegen.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung Vertreter/innen in die Verbandsorgane zu entsenden. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand, der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des

Landkreistages. Der Verband unterhält am Standort Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle zu unterstützen und die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern. Der Landkreistag Saarland gehört als Mitglied dem Deutschen Landkreistag (DLT) an, der mit ähnlicher Aufgabenstellung die Interessen aller 293 deutschen Landkreise auf Bundesebene und auch auf europäischer Ebene vertritt.

Im Saarland sind alle Städte und Gemeinden kreisangehörig. Dies ist insofern gegenüber den anderen bundesdeutschen Flächenländern eine Besonderheit. Der Landkreistag Saarland vertritt somit mit seinen Mitgliedern, den fünf saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, alle Aufgabenträger der überörtlichen Kommunalebene im Saarland, die die gesamte Landesfläche und die gesamte Bevölkerung des Saarlandes umfassen. Anders formuliert gehört jeder Saarländer / jede Saarländerin in jedem Winkel des Landes als Einwohner einem Kreis an - ein bundesdeutsches Alleinstellungsmerkmal.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Saarland können Einrichtungen oder Institutionen, deren Aufgabenstellung einen kommunalen Bezug aufweisen, als sonstiges Mitglied im Landkreistag Saarland aufgenommen werden. Sie erwerben gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Landkreistages Saarland die Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Nähere der Mitgliedschaft der sonstigen Mitglieder wird durch Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Vorstand geregelt. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten, der Höhe des Beitrages und Art und Umfang der Vertretung in den Organen des Landkreistages zu treffen.

3. Kreisgebietsreform: kein Ansatz

Im Januar 2017 trat eine sog. ‚Allianz für Reformen‘ an die Öffentlichkeit mit dem Vorschlag, die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken zu einem landesweiten Kommunalverband zusammenzulegen. Das im Wesentlichen von

saarländischen Wirtschaftsverbänden und ehemaligen Funktionsträgern aus dem Bereich der Wirtschaft getragene Konzept sah vor, durch Personalabbau in den öffentlichen Verwaltungen und durch Einsparungen bei den Sozialleistungen, insbesondere in der Jugendhilfe, Mittel freizumachen für Investitionen der öffentlichen Hand.

Das an sich schon durchsichtige und ideologisch veraltete Konzept wurde sehr schnell auch in der öffentlichen Diskussion als nicht umsetzbar und realitätsfern entlarvt. Mit verschiedenen Veranstaltungen und einem entsprechenden Medienaufschlag hatten sich im ersten Quartal des Jahres 2017 die Vertreter der wirtschaftsnahen Initiative zu Wort gemeldet und unter dem Motto "Für eine breit angelegte Investitionsoffensive im Saarland - Mit neuen Strukturen die Zukunft gewinnen" behauptet, dass eine Kreisgebietsreform im Saarland "weitreichende Vorteile" bringen würde. Durch Strukturveränderungen in der saarländischen Verwaltung sollten so rund 150 Mio. € freigemacht werden, um eine saarländische Investitionsoffensive initiieren zu können. Das Vorgehen ist insofern durchsichtig, als nach klassischer neoliberaler Ideologie bei den öffentlichen Dienstleistungen angebliche Sparpotentiale diagnostiziert werden, die dann durch die Einsparung sog. "Effizienzreserven" realisiert werden sollen und im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe für Investitionen in den privaten Wirtschaftssektor umgeleitet werden sollen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Konzept auf eine fehlerhafte Diagnose eine falsche Therapie aufsetzt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen mittlerweile eindeutig, dass durch Gebietsreformen keine Effizienzgewinne zu realisieren sind und es zu erheblichen unerwünschten demokratischen Nebenwirkungen kommen kann. Die dem Landkreistag vorliegende Untersuchung zur integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe belegt zudem, dass die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als örtliche Jugendhilfeträger im Vergleich mit den Nachbarländern nicht kostenintensiver aufgestellt sind. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass mit dem Konzept der sog. ‚Allianz für Reformen‘ im wahrsten Sinne des Wortes "kein Staat zu machen ist".

Bereits im Dezember 2016 hat sich der Vorstand des Landkreistages im Lichte bekanntgewordener sog. ex-post-Untersuchungen mit Beschluss des Vorstandes vom 02.12.2016 zum Thema Kreisgebietsreform eindeutig positioniert:

- (1) Der Vorstand des Landkreistages sieht sich durch die Strukturdaten für das Saarland im Vergleich zu anderen Bundesländern als auch durch die aktuellen wissenschaftlichen Beiträge zu den Auswirkungen kommunaler Gebietsreformen in Deutschland und anderen Staaten in seiner Auffassung bestätigt, dass eine Gebietsreform - insbesondere auf der Kreisebene - keine ultima ratio zur Erzielung von Effizienzgewinnen ist und die erhofften Einspargewinne nicht belegt werden können.**
- (2) Der Vorstand des Landkreistages Saarland weist auf die erheblichen Auswirkungen von Gebietsreformen auf die politische und demokratische Kultur im kommunalen Bereich hin und nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass diese Auswirkungen in den gegenwärtigen öffentlichen Diskussionen keine Rolle spielen.**
- (3) Der Vorstand des Landkreistages Saarland bekräftigt seine Auffassung, dass nur eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit als auch eine nachhaltige Verbesserung bei der Finanzierung sozialer Leistungen durch den Bund oder durch die Beteiligung der Landkreise an einer Wachstumssteuer auf Dauer die kommunale Verschuldenssituation im Saarland strukturell verbessert und insbesondere die Umlageproblematik als falschem Finanzierungsinstrument der Landkreise entschärft.**

Aufgrund dieses Beschlusses, der mit erneuter Befassung am 07.04.2017 nochmals bekräftigt wurde, haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Landräte/in sowie der Geschäftsführer des Landkreistages in Veranstaltungen der sog. ‚Allianz für Reformen‘, aber auch in den Medien mit einer einheitlichen Position reagieren können. Dabei ist es gelungen, den ‚Luftballon‘, den die Ideengeber der sog. ‚Allianz für Reformen‘ haben steigen lassen, in Kontakt mit der Realität ‚platzen‘ zu lassen.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages hatte sich zuvor zu Beginn des Jahres 2017 inhaltlich mit den Thesen der sog. ‚Allianz für Reformen‘ auseinandergesetzt und ist

dabei zu Schlussfolgerungen gekommen, die im Nachfolgenden aufgrund ihrer grundsätzlichen Gültigkeit ausführlich dargestellt werden.

Die Initiative der saarländischen Wirtschaftsverbände behauptet zunächst, die öffentliche Verschuldung sei eine Folge der zu kleinteiligen inneren Strukturen des Saarlandes. Bei genauem Hinsehen erweist sich diese Annahme als falsch.

Derzeit werden in den Bundesländern Brandenburg, Thüringen und Rheinland-Pfalz kommunale Gebietsreformen von den jeweiligen Landesregierungen diskutiert bzw. der Umsetzung zugeführt. In den genannten Ländern ist auch die Zusammenlegung von Landkreisen und damit eine Kreisgebietsreform geplant. Die Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz hat am 24.11.2016 zuletzt anlässlich der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Notwendigkeit einer kommunalen Gebietsreform sowohl auf der Gemeinde- als auch auf der Kreisebene in ihrem Bundesland betont. Frau Dreyer hat zur Begründung den demografischen Wandel und die Hebung von Effizienzgewinnen (sprich Einsparpotentialen) angeführt. Zum weiteren Vorgehen verwies die Ministerpräsidentin des Nachbarlandes auf die Ergebnisse von zwei Gutachten, die zunächst abgewartet werden sollen.

Die aktuellen Kennzahlen⁵ für die drei genannten Bundesländer bezüglich Einwohnerzahl und kommunaler Gebietsstruktur sehen wie folgt aus:

| Daten vom 31.12.2015 | | | | | | | | | |
|----------------------|------------------|-------------------------------|------------|-------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | Einwohner (Mio.) | Einwohner je Quadratkilometer | Landkreise | kreisfreie Städte | Städte u. Gemeinden insgesamt | Einwohner pro Landkreis (Min.) | Einwohner pro Landkreis (Max.) | Einwohner pro Landkreis je Quadratkilometer (Min.) | Einwohner pro Landkreis je Quadratkilometer (Max.) |
| Brandenburg | 2,89 | 84 | 14 | 4 | 417 | 77.500 | 211.000 | 36 | 83 |
| Rheinland-Pfalz | 4,05 | 204 | 24 | 12 | 2305 | 62.400 | 212.000 | 90 | 259 |
| Saarland | 0,9955 | 387 | 6 | 0 | 52 | 89.000 | 326.000 | 186 | 795 |
| Thüringen | 2,17 | 134 | 17 | 6 | 849 | 56.000 | 125.000 | 69 | 162 |

Vor dem Hintergrund der Datenlage von kleinteiligen inneren Strukturen im Saarland zu sprechen, ist nicht zulässig. Sowohl von der Anzahl der kommunalen Gebietskörperschaften, auch der Zahl der Landkreise, als auch der Bevölkerungsdichte kann im Saarland eher von größeren inneren kommunalen Strukturen gesprochen werden. Dies gilt insbesondere im Vergleich zum Nachbarland

⁵ Vgl. www.wikipedia.org, Seiten für die aufgeführten Länder.

Rheinland-Pfalz, das sowohl von der geografischen als auch der Siedlungsstruktur dem Saarland nahe kommt. Vor diesem Hintergrund ist die These, dass eine größere Kreisgebietsstruktur zu finanziellen Entlastungen führt, obsolet. Wenn dem so wäre, müsste das Saarland mit seinen großen kommunalen Gebietskörperschaften schon seit der Gebietsreform 1974 finanziell gesundet sein - was aber tatsächlich nicht so ist.

Die Ursachen für die kommunale Finanzsituation im Saarland liegen also nicht in der Größe der Städte, Gemeinden und Landkreise, sie werden sich auch durch eine Gebietsreform nicht verbessern lassen. Die Ursachen für die kommunale Finanznot im Saarland sind

- die unterdurchschnittliche kommunale Einnahmesituation;
- der massive kommunale Beitrag zur Haushaltssanierung des Landes (zwischen 2005 und 2015 insgesamt 605 Mio. €, mithin über 60 Mio. € jährlich⁶);
- die andauernde Übertragung und Ausweitung von Aufgaben, insbesondere im sozialen Bereich, auf die Landkreise durch Bund und Land ohne ausreichenden finanziellen Ausgleich (aktuell: Ausweitung Unterhaltsvorschuss);
- die im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht vorhandene Beteiligung des Landes an den Soziallasten (in Rheinland-Pfalz übernimmt das Land 15% aller Jugendhilfekosten und 50 % aller Kosten bei der Hilfe zur Pflege, in Mecklenburg-Vorpommern sogar 82 % der Kosten bei der Hilfe zur Pflege).

Der Landkreistag Saarland und das Innenministerium haben sich im letzten Jahr auf die Begutachtung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken durch die renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC verständigt. Der Gutachter hat Ende Januar 2017 die Arbeit aufgenommen, das Gutachten soll im Februar 2018 vorliegen. Mit dem Gutachten sollen

- die Ursachen für den Anstieg der Umlagen der Landkreise analysiert werden,
- die Ursachen für den unterschiedlichen Anstieg der Umlagen zwischen den Landkreisen eruiert werden (Benchmark),

⁶ Berechnungen des Saarländischen Städte- und Gemeindetages

- Landkreise in anderen Bundesländern für eine vergleichende Analyse in Form eines Benchmarks herangezogen werden,
- aus den Ergebnissen der Ursachenanalyse Handlungsansätze abgeleitet werden zur Absenkung der Umlagen (Best-Practise, Kooperationsmöglichkeiten, wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf weniger Personal, Erarbeitung von Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe u.ä., Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation).

Der Landkreistag hat mit den Beschlüssen des Vorstandes diesem Vorgehen einstimmig zugestimmt und stellt sich dem Prozess der gutachterlichen Überprüfung. Landkreise und Innenministerium sind damit im Saarland - abseits der öffentlichen Wahrnehmung - schon längst auf dem Weg, mögliche Effizienzreserven zu analysieren und hieraus die Konsequenzen zu ziehen. Einer oberflächlichen Diskussion um eine Kreisgebietsreform, wie oben geschildert, hätte es dazu nicht bedurft.

Zusammengefasst ist zu konstatieren, dass eine Kreisgebietsreform im Saarland im Sinne eines einheitlichen Kommunalverbandes, wie von der sog. ‚Allianz‘ aus saarländischen Wirtschaftsverbänden vorgeschlagen, verfassungsrechtlich problematisch ist. Nach Einschätzung der sog. ‚Allianz für Reformen‘ selbst ist "einzuräumen", "dass eine Ein-Kreis-Lösung in gewissem Sinne systemwidrig wäre, weil Landkreise ihrer Art nach Verwaltungsaufgaben für Teilräume eines Bundeslandes wahrnehmen"⁷.

4. Kosteneffizienz durch eine Kreisgebietsreform oder eine zentrale Verwaltungseinheit: ein Irrweg

Im Weiteren favorisierte die Allianz der saarländischen Wirtschaftsverbände eine Kreisgebietsreform im Sinne der Auflösung der Landkreise und des

⁷ Zitate nach: Allianz für Reformen: Für ein zukunftsfähiges Saarland, S. 26. Saarbrücken Januar 2017.

Regionalverbandes Saarbrücken und der Bildung eines landesweiten ‚Kommunalverbandes Saar‘ und behauptet, dass so leistungsfähige zentrale Verwaltungseinheiten entstehen könnten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Saarland ein Flächenland und kein Stadtstaat ist. Zwar ‚oszilliert‘ das Land, wie es Landrat a.D. Dr. Peter Winter immer ausgedrückt hat, zwischen Flächenland und Stadtstaat, aber verfassungsrechtlich ist das Saarland ein Flächenland. Dies geht insbesondere auch aus den Bestimmungen zur kommunalen Selbstverwaltung hervor, wie sie in den Artikeln 25 sowie 118 - 124 der saarländischen Verfassung normiert wurden. Eine Kommunalverbandsregelung, wie von Wirtschaftsseite vorgeschlagen, entspricht daher nicht der Intention des Verfassungsgebers.

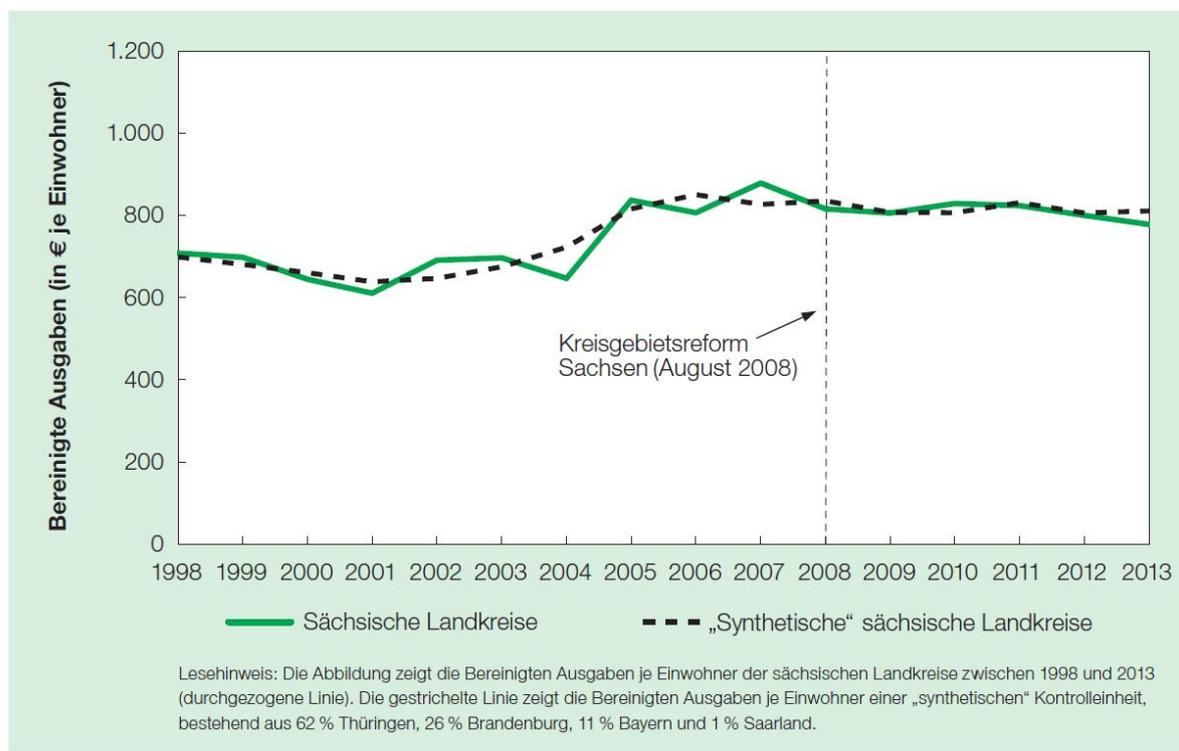
Aus den Jahren 2016 und 2017 liegen derzeit 3 aktuelle Studien aus der Niederlassung Dresden des ifo Institutes für Wirtschaftsforschung an der Universität München vor.⁸ In den aufgeführten Beiträgen werden die Ergebnisse verschiedener vorliegender Studien von ex-post-Evaluationen aus verschiedenen deutschen Bundesländern sowie anderen Staaten zusammengefasst, die die Auswirkungen von tatsächlich vollzogenen kommunalen Gebietsreformen untersuchen (Zitate aus den unten aufgeführten Beiträgen):

- "In ihrer Mehrzahl konnten diese Studien keinen systematischen kausalen Zusammenhang von Einwohnerzahl und kommunalen Ausgaben bzw. Effizienz nachweisen";
- "Dagegen zeigt eine zunehmende Zahl empirischer Studien, dass Gebietsreformen mit substantiellen politischen Kosten, z.B. einer sinkenden Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen, einhergehen";

⁸ Vgl. zum Folgenden: Felix Rösel: Sparen Gebietsreform Geld? - Ein Überblick über aktuelle Studien. In: ifo Dresden berichtet, 4/2016. S. 45 – 49;
Felix Rösel: Die politischen Kosten von Gebietsreformen. In: ifo Dresden berichtet, 1/2016. S. 21 – 25;
Sebastian Blesse und Felix Rösel: Gebietsreformen: Hoffnungen, Risiken und Alternativen. Ifo Working Paper No. 234. Januar 2017.

- "Bisherige Evaluationen von Gemeinde- und Kreisgebietsreformen in anderen Bundesländern, aber auch im internationalen Umfeld, konnten die vorab erhofften Einspareffekte weitgehend nicht bestätigen",
- "Aktuelle empirische Studien können zudem keine signifikante Qualitätssteigerung der Verwaltung in fusionierten Gebietskörperschaften nachweisen";
- "Die Debatte um Gemeinde- oder Kreisgebietsreformen verkürzt sich zumeist auf die Frage möglicher fiskalischer Einspareffekte Ausgeblendet wurden sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch der wissenschaftlichen Literatur bis dato die politischen Kosten von Gebietsreformen. Die schlechtere Bedienung lokaler Präferenzen sowie das sinkende Gewicht der eigenen Wählerstimme können etwa zu einer steigenden Wahlabstinz oder einer Zunahme von Proteststimmen führen".

Abbildung 1: Ausgaben-Effekte der Kreisgebietsreform 2008 in Sachsen



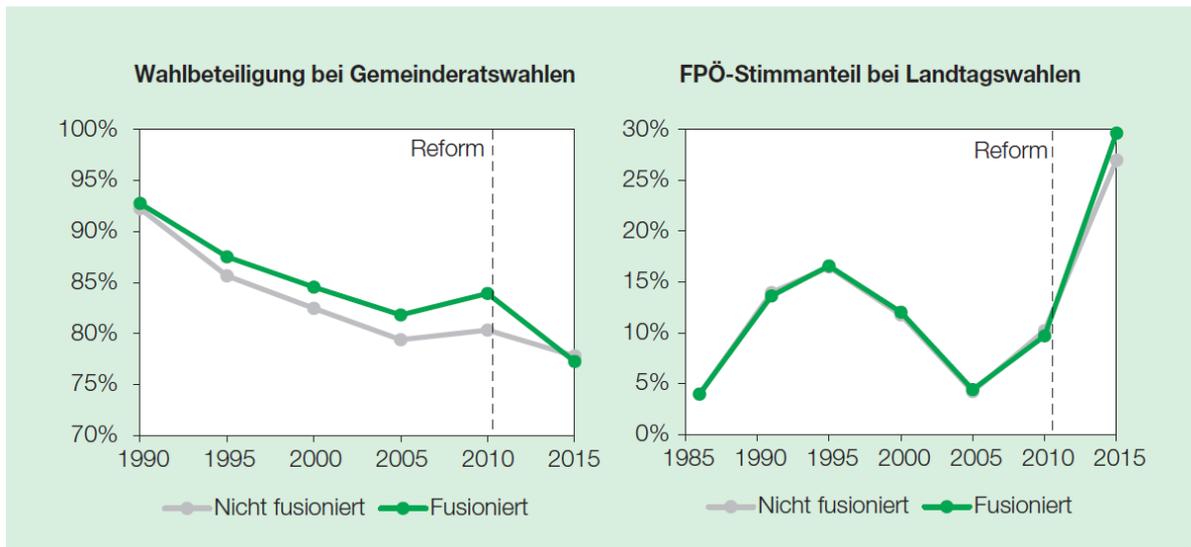
Quellen: Statistisches Bundesamt (Sonderauswertung auf Anfrage), Darstellung des ifo Instituts.

Tabelle 1: Empirische Untersuchungen zu Gebietsreformen

| Studie | Jahr | Land | Ebene | Reform-Effekte in fusionierten Gemeinden |
|--|------|------------------|------------|--|
| Ausgaben und Effizienz | | | | |
| LÜCHINGER und STUTZER (2002) | 2002 | Schweiz | Gemeinden | ▲ Anstieg der Ausgaben je Einwohner |
| REINGEWERTZ (2012) | 2012 | Israel | Gemeinden | ▼ Reduktion der Ausgaben je Einwohner |
| FRITZ (2013) | 2013 | Deutschland (BW) | Gemeinden | ▲ Anstieg der Ausgaben je Einwohner |
| MOISIO und UUSITALO (2013) | 2013 | Finnland | Gemeinden | ▶ Keine signifikanten Ausgabeneffekte |
| BLOM-HANSEN et al. (2014) | 2014 | Dänemark | Gemeinden | ▼ Reduktion der Ausgaben je Einwohner |
| HANSEN et al. (2014) | 2014 | Dänemark | Gemeinden | ▼ Reduktion der Ausgaben je Einwohner |
| ALLERS und GEERTSEMA (2016) | 2016 | Niederlande | Gemeinden | ▶ Keine signifikanten Ausgabeneffekte ▶ Keine Steigerung der Qualität öffentl. Leistungen |
| BLESSE and BASKARAN (2016) | 2016 | Deutschland (BB) | Gemeinden | ▶ Keine signifikanten Ausgabeneffekte (Ausnahme: ▼ Reduktion der Sachausgaben je Einwohner) |
| RÖSEL (2016a) | 2016 | Deutschland (SN) | Landkreise | ▶ Keine signifikanten Ausgabeneffekte |
| Demokratische Teilhabe | | | | |
| FRITZ und FELD (2015) | 2015 | Deutschland (BW) | Gemeinden | ▼ Sinkende Wahlbeteiligung ▲ Steigende Verschuldung |
| RÖSEL (2016b) | 2016 | Österreich | Gemeinden | ▼ Sinkende Wahlbeteiligung ▲ Anstieg der Stimmen für populistische Parteien |
| Bürgerzufriedenheit | | | | |
| HANSEN (2015) | 2015 | Dänemark | Gemeinden | ▼ Sinkende Zufriedenheit mit Gemeindeverwaltung |
| Anmerkung: Die Untersuchungseinheiten sind in allen Studien fusionierte Gebietskörperschaften, die mit nicht-fusionierten Gemeinden verglichen werden. Vor der Reform bestehende Unterschiede zwischen beiden Gruppen werden hierbei berücksichtigt [Methode der Differenz-von-Differenzen, vgl. RÖSEL (2016b)]. | | | | |

Quelle: Zusammenstellung und Darstellung des ifo Instituts

Abbildung 2: Politische Reaktionen nach der Gebietsreform in der Steiermark 2015



Noch signifikanter werden die politischen Kosten der Kreisgebietsreform von 2011 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen⁹. Hier kommen die Autoren zum Ergebnis, "dass der Wahlanteil der AfD bei der Landtagswahl 2016 in Mecklenburg-Vorpommern mit der gestiegenen politischen Distanz durch die Kreisgebietsreform 2011 ... erklärt werden kann".¹⁰

Im Saarland gibt es zudem auch konkrete Erfahrungen mit gutachterlichen Empfehlungen zur Hochkonzonung von Verwaltungskompetenzen auf zentrale Verwaltungseinheiten. Zum 01.01.2008 wurde im Saarland, fußend auf dem Hesse-Gutachten von 2004, eine Verwaltungsstrukturreform umgesetzt mit dem Ziel, Effizienzreserven und Kosteneinsparungen zu realisieren.

Hierzu wurden Behörden, die bisher auf der Kreisebene angesiedelt waren, in zentrale Landesämter überführt. Zu den sog. hochgezonten Aufgaben gehörten die Verkehrsüberwachung, die Ausländerbehörden, die Lebensmittelüberwachung, die Veterinärbehörden sowie der Umwelt und Arbeitsschutz.

Aus einer Antwort der Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage vom 12.03.2009 geht hervor, dass durch die Hochkonzonung ehemaliger Aufgaben der Landkreise und damit aus kommunaler Selbstverwaltung auf zentrale Verwaltungseinheiten innerhalb eines Jahres folgende Auswirkungen¹¹ zu konstatieren waren:

- die Personalkosten stiegen um 36,6 % gegenüber vorher,
- die Zahl der Stellen erhöhte sich in den hochgezonten Bereichen um 25,8 %,
- die Ausgaben des Landes betragen 4,8 Mio. € mehr als vorher,
- die Einnahmen gingen um 20,2 % zurück gegenüber vorher.

Die Ergebnisse der Verwaltungsstrukturreform im Saarland von 2008 zeigen, dass die Schaffung zentraler Verwaltungseinheiten nicht nur mit einem Substanzverlust an kommunaler Selbstverwaltung verbunden ist, sondern auch finanziell negative

⁹ Siehe Felix Rösel und Julia Sonnenburg: Politisch abgehängt? Kreisgebietsreform und AfD-Wahlergebnis in Mecklenburg-Vorpommern. In: ifo Dresden berichtet 6/2016, S. 6 – 13.

¹⁰ a.a.O. S. 12.

¹¹ Prozentzahlen berechnet vom Landkreistag Saarland, fußend auf den nominalen Angaben in der genannten Antwort der Landesregierung vom 12.03.2009 auf eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Günter Waluga

Auswirkungen hat. Auf ‚Heller und Pfennig‘ betrachtet, ist die stärkere Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben der falsche Weg.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung soll hier auch auf das Argument der saarländischen Wirtschaftsverbände eingegangen werden, wonach bei der Diskussion um neue Verwaltungsstrukturen auch die demografische Entwicklung berücksichtigt werden müsse. So behauptete die sog. ‚Allianz für Reformen‘ zu Beginn des Jahres 2017, dass in 20 Jahren das Saarland 20 % weniger Einwohner haben werde.

Schon die aktuellen Daten zur Bevölkerungsentwicklung zeigen, dass derartige Voraussagen höchst spekulativ sind. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung in Deutschland, aber auch im Saarland, widerspricht dieser Grundthese. Die zugrunde gelegten Prognosen sind veraltet und werden mittlerweile auch von wissenschaftlicher Seite korrigiert¹². Danach lebten nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes am 31.12.2016 in Deutschland rund 82,8 Mio. Menschen und damit so viele Menschen wie noch nie. Grund ist vor allem der Zuzug von Geflüchteten in den vergangenen zwei Jahren. Eine Bevölkerungsprognose des Instituts der deutschen Wirtschaft rechnet gar mit weiter steigenden Zahlen: Die Wissenschaftler gehen von einem Bevölkerungswachstum auf 83,9 Mio. Einwohner bis zum Jahr 2021 aus. Und auch die Bundesregierung rechnet in ihrer aktuellen demografiepolitischen Bilanz mit einer stabilen Bevölkerungszahl bis 2060. Ältere Prognosen gingen noch davon aus, dass die Deutschen immer weniger würden. Dank gesteigerter Geburtenrate und stärkerer Migration sind diese Einschätzungen mittlerweile überholt. Das Institut der deutschen Wirtschaft umschreibt diesen Trend kurz und bündig mit ‚Schrumpfen war gestern‘.

Nach dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand des statistischen Amtes für das Saarland am Jahresende stieg die Bevölkerung des Saarlandes von 989.035 Ende 2014 auf 995.597 Ende 2015 (+ 6.562).¹³ Damit stieg im Saarland entgegen aller Prognosen und Trends erstmals wieder die Bevölkerung an.

Allgemein lässt sich zwar sagen, dass der Hauptzuwachs wahrscheinlich in den Metropolen stattfindet. Aber gerade hieraus erwachsen dem Saarland Chancen.

¹² Vgl. zum folgenden Abschnitt Statista - das Statistik-Portal.

https://de.statista.com/infografik/7901/bevoelkerung-in-deutschland/?utm_source=Infographic+Newsletter&utm_campaign=def9191f5d-newsticker_DE_vormittags_33&utm_medium=email&utm_term=0_666fe64c5d-def9191f5d-296249257

¹³ vgl. [http://www.saarland.de/dokumente/thema_statistik/Fortgeschriebener_Bevoelkerungsstand_ab_1926\(1\).pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_statistik/Fortgeschriebener_Bevoelkerungsstand_ab_1926(1).pdf)

Aufgrund der hohen Mietpreise und hohen Lebenshaltungskosten in den großen Städten wird die Gewinnung von Fachkräften dort schwieriger werden als in einem relativ entspannten Wohnungsmarkt wie dem Saarland. Gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel muss sich das Saarland hier als Lebens- und Produktionsstandort aufstellen. Dazu gehört dann auch eine flächendeckende, dezentral gesteuerte Infrastruktur, die an den Bedürfnissen der Menschen orientiert ist (Kinderbetreuung, Schulen etc.). Genau dies ist die klassische (und auch gesetzliche) Aufgabe der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.

Generell kann aus sozialwissenschaftlicher Sicht gesagt werden, dass Prognosen auf längere Sicht mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2035 oder gar 2060, wie in den vergangenen 15 Jahren immer wieder vorgenommen, ist aufgrund der gemachten Annahmen nicht aussagefähig - sprich unseriös.

Dass diese Prognosen aber immer wieder von interessierter Seite herangezogen werden, um Schrumpfungsprozesse - möglichst in der öffentlichen Infrastruktur und bei der Versorgung der Bevölkerung mit Sozialleistungen - einzufordern, ist ebenso interessengeleitet wie durchsichtig. Folgerichtig fordert die sog. ‚Allianz für Reformen‘ aus saarländischen Wirtschaftsverbänden in diesem Sinne die Senkung der Jugendhilfeausgaben und einen Stellenabbau bei den Kommunen.

Betrachtet man den Bevölkerungsstand des Saarlandes über 90 Jahre, so fällt auf, dass der höchste Stand 1966 erreicht wurde (1.132.127). Seitdem geht die Bevölkerung im Saarland zurück, steigt aber zwischenzeitlich auch wieder an (ab 1986 von 1.042.135 auf 1.084.370 im Jahr 1995). Die Zahlen belegen, dass im Saarland seit über 50 Jahren bereits ein Rückgang der Bevölkerung zu konstatieren ist. Dies hängt auch mit der wirtschaftlichen Entwicklung zusammen. Bezeichnenderweise beginnt der Bevölkerungsrückgang im Saarland ab 1967 mit dem Auftreten der Krise bei Kohle und Stahl.

Daneben wird die Bevölkerungsentwicklung auch immer von Sondereffekten bestimmt, Ende der 80er Jahre die Zuwanderung aus dem Osten, derzeit die Zuwanderung von Flüchtlingen. Auf solche Sondereffekte muss die öffentliche Infrastruktur eingerichtet sein.

Wie das aussehen kann, wenn durch überdimensionierte Sparmaßnahmen im öffentlichen Bereich die Infrastruktur geschwächt wird, verdeutlicht die Situation bei der Flüchtlingsbetreuung in Berlin. Dort war das zuständige Landesamt (LAGESO) wochenlang nicht in der Lage, den Flüchtlingszustrom zu bewältigen. Bis heute ist im Gegensatz zum Saarland im Stadtstaat Berlin immer noch ein erheblicher Teil der zugewiesenen Flüchtlinge in zentralen Flüchtlingsunterkünften mit z.T. schwierigen Bedingungen untergebracht, was einer Integration der zugewanderten Menschen überhaupt nicht zuträglich ist.

Zusammengefasst lässt sich daher zu den Vorschlägen der sog. ‚Allianz für Reformen‘ aus saarländischen Wirtschaftsverbänden feststellen, dass auf einer fehlerhaften Diagnose - etwa in Bezug auf die demografische Entwicklung oder die Effizienz zentraler Verwaltungseinheiten - ein falscher und interessengeleiteter Therapieversuch fußt.

5. Integrierte Berichterstattung in der Jugendhilfe: Fakten aus der sozialen Wirklichkeit

Die bereits mehrfach erwähnte sog. ‚Allianz für Reformen‘ der saarländischen Wirtschaftsverbände konstatierte im Januar 2017 ebenfalls „weit überdurchschnittliche Fallkosten bei der Jugend- und Eingliederungshilfe“ und folgerte, dass „bei Annäherung an bundesweite Durchschnittswerte“ sich in der Jugendhilfe ein „höherer zweistelliger Millionenbetrag einsparen“ ließe.¹⁴ Eine seriöse Beweisführung für diese Behauptungen konnten die Initiatoren aus den saarländischen Wirtschaftsverbänden nicht führen.

Mit der integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe verfügt der Landkreistag Saarland und mit ihm die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken über eine wissenschaftlich legitimierte Datenbasis zur Entwicklung der Jugendhilfeausgaben bei den Hilfen zur Erziehung. Mit Beschluss vom 05.02.2009 hatte sich der Vorstand des Landkreistages Saarland für die Einführung der

¹⁴ Pressemitteilung der ‚Allianz für Reformen‘ vom Januar 2017, S. 4 und S. 5.

integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe im Saarland entschieden. Projektpartner ist das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism). Das Saarland ist nicht das einzige Bundesland, in dem ein integriertes Berichtswesen in der Jugendhilfe existiert. Anders als in anderen Bundesländern, wo Modelljugendämter ausgewählt sind, erfolgte die integrierte Berichterstattung im Saarland jedoch von Beginn an flächendeckend in allen Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken.

Das Konzept der integrierten Berichterstattung liefert unter Einbeziehung sozialstruktureller Daten jährlich wichtige Informationen zur Entwicklung der verschiedenen Hilfearten unter den Hilfen zur Erziehung. Inzwischen werden auch über die Hilfen zur Erziehung hinaus weitere relevante Faktoren erfasst und Entwicklungen beobachtet. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind dadurch bei der Entwicklung der Jugendhilfe unter Berücksichtigung regionaler Spezifika gut vergleichbar. Dadurch, dass ähnliche Projekte in anderen Bundesländern bestehen, sind zudem aussagekräftige Vergleiche - insbesondere auch mit Rheinland-Pfalz - möglich. Bei der Integrierten Berichterstattung geht es aber nicht nur um die isolierte Erfassung und Auswertung von in Anspruch genommenen Hilfen im Saarland. Vielmehr werden sozialstrukturelle und infrastrukturelle Einflussfaktoren in die Analyse einbezogen. Hierdurch werden auch verschiedene eventuelle Risikofaktoren für Jugendhilfebedarfe erkennbar.

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken verfügen damit bereits seit einer Reihe von Jahren über ein wissenschaftlich fundiertes Benchmarking in der Jugendhilfe, das sich nach Einschätzung aller Beteiligten fachlich als auch jugendhilfepolitisch außerordentlich bewährt. Das ism in Mainz ist ein zuverlässiger Projektpartner sowohl für die Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes als auch für den Landkreistag sowie für die Gremien der Landkreise/des Regionalverbandes, die sich mit Entwicklungen in der Jugendhilfe befassen. Eine Steuerungsgruppe unter Federführung des Instituts für Sozialpädagogik Mainz, der Vertreterinnen und Vertreter aller saarländischen Landkreise, des Regionalverbandes als auch der Geschäftsstelle des Landkreistages angehören, begleitet das Projekt in regelmäßigen Abständen. In den Steuerungsgruppensitzungen werden Absprachen zur einheitlichen Erfassung von

Daten besprochen, Auswertungen diskutiert sowie die jährlichen Berichte vorbereitet. Am 07.06.2017 fand nunmehr bereits die 31. Sitzung der Steuerungsgruppe statt.

Seit Einführung der Integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe wurde dem Vorstand regelmäßig zu den neueren Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung Bericht erstattet. Die Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes erhalten jährlich Kreisprofile, die die Entwicklung des jeweiligen Kreises detailliert darstellen. Aus diesen Kreisprofilen bildet sich das Landesprofil, welches vom ism in Mainz jährlich erstellt und mit den Jugendämtern im Rahmen der Steuerungsgruppensitzungen analysiert wird.

Vor dem Hintergrund der von der sogenannten ‚Allianz für Reformen‘ zu Beginn des Jahres eröffneten Diskussion um die Jugendhilfe nahm am 07.04.2017 der Vorstand des Landkreistages Saarland an die aktuellen und zentralen Ergebnisse der integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe durch das ism in Mainz entgegen. In Bezug auf die Gesamtentwicklung im Saarland ist Folgendes hervorzuheben:

- Im Saarland lebten 2015 je 1000 Menschen zwischen 0 und 64 Jahren 106,4 in Bedarfsgemeinschaften. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Jugendhilfe.
- Rund 60 % der Familien, die 2014 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen. Bezogen auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 70 %. Nach Auffassung des ism Mainz werden so die Erziehungshilfen zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.
- Im Jahr 2015 wurden im Saarland rund 114 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert um rund 998.000 Euro zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von minus 0,9 %.
- Die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung gehen leicht zurück.
- Im Saarland wurden im Jahr 2015 7.566 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2 und 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem die Fallzahlen landesweit bei 7.741 erzieherischen Hilfen lagen, ergibt sich damit

ein Rückgang der Fallzahlen um 175 Hilfen bzw. um 2,3 %. Im Vergleich zum ersten Erhebungsjahr (2010) zeigt sich ein Fallzahlrückgang um 225 Hilfen.

- Ausgehend von dem landesweit zu beobachtenden Fallzahlrückgang im Bereich der Hilfen zur Erziehung kann nicht automatisch auf die Entwicklung in den einzelnen saarländischen Landkreisen geschlossen werden. Wie schon in den Berichtsjahren zuvor fallen die Fallzahlentwicklungen in den saarländischen Jugendämtern sehr unterschiedlich aus: Während in zwei saarländischen Landkreisen im Vergleich zum Vorjahr Fallzahlzuwächse von bis zu 8 % zu beobachten sind, weisen vier Jugendämter im gleichen Zeitraum Fallzahlrückgänge von bis zu rund 8 % auf.
- Bei den o.g. Daten bleiben die unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus Gründen der Vergleichbarkeit außen vor.
- Für das Jahr 2015 wurden erstmals alle Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer erhoben. Im Jahr 2015 wurden von den saarländischen Jugendämtern, zusätzlich zu den 7.566 erzieherischen Hilfen, 640 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs.2 und 29-35 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt. Das entspricht einem Anteil von 7,8 % aller im Saarland gewährten Hilfen zur Erziehung.
- Rund 99,5 % der 640 Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer sind dem stationären Bereich zuzuordnen. Im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung wurden lediglich zwei Hilfen gewährt; im Bereich der Vollzeitpflege eine Hilfe. Im Segment der teilstationären Hilfen wurde im Jahr 2015 saarlandweit keine Hilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer durchgeführt.
- Wird die Entwicklung der Fallzahlen nach den unterschiedlichen Hilfesegmenten betrachtet, so fällt auf, dass sich der Fallzahlrückgang nicht gleichermaßen auf alle Hilfearten verteilt. So ist beispielsweise im Bereich der stationären Hilfen, wie auch bereits im Berichtsjahr 2014, im Vergleich zum Vorjahr im landesweiten Durchschnitt ein weiterer Rückgang der Fallzahlen zu beobachten. Im Jahr 2015 wurden im Saarland insgesamt 1.740 stationäre Hilfen gewährt. Damit zeigt sich im Jahresvergleich 2014/2015 ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen um 186 Hilfen (-9,7%).
- Vergleicht man die Fallzahlentwicklung insgesamt im Saarland und in Rheinland-Pfalz, so wird deutlich, dass in beiden Bundesländern im Vergleich

zum Vorjahr ein Fallzahlrückgang der Hilfen zur Erziehung gegeben ist. Im Saarland fällt dieser Rückgang mit minus 2,3 % etwas stärker aus als in Rheinland-Pfalz mit minus 1,4 %.

- Werden die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auf die Bevölkerung unter 21 Jahren bezogen¹⁵, so ergibt sich für das Saarland ebenfalls ein leichter Rückgang bei den Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (ohne unbegleitete minderjährige Ausländer). Landesweit wurden durchschnittlich rund 662 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren ausgegeben. Dies entspricht einem Rückgang im landesweiten Durchschnitt um 0,5 % im Jahresvergleich 2014/2015. In Rheinland-Pfalz ist im gleichen Zeitraum ein Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben um rund 2 % zu beobachten. Die Pro-Kopf-Ausgaben liegen jedoch niedriger als im Saarland.

Als Ergebnis des ausführlichen Berichtes des ism in Mainz gegenüber dem Vorstand lässt sich schlussfolgern, dass die von der sog. ‚Allianz für Reformen‘ geäußerte Kritik an den Landkreisen als Jugendhilfeträger vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklung in der Jugendhilfe sachlich und fachlich nicht zutreffend ist.

Noch deutlicher macht dies ein Analyse des ism in Mainz vom Februar 2017 zum Stand der Jugendhilfe im Saarland:¹⁶

- „Fast 90 % der Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe beruhen auf individuellen Rechtsansprüchen, die bundesrechtlich geregelt sind“.
- „Die Ausgabenentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung liegt im Saarland deutlich unter dem Bundesdurchschnitt“.
- „Die durchschnittlichen Fallkosten für Hilfen zur Erziehung im Saarland entsprechen denen in Rheinland-Pfalz bzw. liegen sogar leicht darunter“.

¹⁵ Im Rahmen der Jugendhilfe macht es aus fachlicher Sicht keinen Sinn, Pro-Kopf-Kosten auf der Basis der Bevölkerungszahlen darzustellen. Daher ist es üblich, Pro-Kopf-Zahlen immer auf die Bevölkerung unter 21 Jahre, also die jeweilige Zielgruppe von Hilfen, zu beziehen

¹⁶ Vgl. zum Folgenden: Heinz Müller u.a.: ism-Factsheet: Wo steht die Kinder- und Jugendhilfe im Saarland? Vorgelegt vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism). Mainz 14. Februar 2017. Dort auch die Zitate.

- „Die Höhe der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung im Saarland entspricht in etwa den Pro-Kopf-Ausgaben von Nordrhein-Westfalen“.
- „Die Personalausstattung der saarländischen Jugendämter liegt 13,4 % unter dem Bundesdurchschnitt“.
- „Eine effiziente, bedarfs- und aufgabenorientierte Kinder- und Jugendhilfe basiert auf funktionsfähigen dezentralen Strukturen im Saarland.“
- „Ein großer Anteil der Ausgaben für Einzelfallhilfen wird durch die Folgen von Armut bzw. durch Selektionseffekte der Bildungsgruppen verursacht. Weitere Einsparungen in diesem Bereich können die Zukunftsfähigkeit und den sozialen Frieden im Saarland gefährden“.

Dieser Analyse ist aus Sicht des Landkreistages Saarland nichts mehr hinzu zu fügen. Die Initiatoren der sog. ‚Allianz für Reformen‘ und die sie tragenden Wirtschaftsverbände sind aufgefordert, die Wirklichkeit der Jugendhilfe im Saarland vorurteilsfrei zur Kenntnis zu nehmen.

6. Koalitionsvertrag von CDU und SPD: Licht und Schatten

Am 26.03.2017 wurde im Saarland ein neuer Landtag gewählt. Im Nachgang zur Wahl haben sich CDU und SPD mit Datum vom 16.05.2017 auf einen Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes von 2017-2022 verständigt.¹⁷

Für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken sind vorrangig die Inhalte des Kapitels 12 ‚Kommunen, Inneres, Sicherheit und Justiz‘ von Belang. Zur „äußerst angespannten“ kommunalen Finanzsituation im Saarland gehen die Koalitionspartner davon aus, dass es den Kommunen aus „eigener Kraft und unter Beibehaltung des Status Quo der Aufgabenerfüllung“ nicht gelingen werde, die Finanzkrise zu überwinden.

¹⁷ Vgl. zum Folgenden: Für die Zukunft unseres Landes. Solide wirtschaften – mutig gestalten – mehr investieren. Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2017-2022) zwischen der CDU Landesverband Saarland und der SPD Landesverband Saarland. Saarbrücken 16.05.2017. Dort auch die Zitate.

Daher müsse der Weg der Sanierung der Gemeindefinanzen fortgesetzt werden. Zur Haushaltskonsolidierung auf kommunaler Ebene sieht der Koalitionsvertrag folgende Maßnahmen vor:

- **Bund-Länder-Finanzausgleich:** Gerechte und faire Beteiligung der Städte, Gemeinden und Landkreise an der Entlastung des Saarlandes durch den Bund-Länder-Finanzausgleich;
- **Aufwendungen im Sozialbereich und in der Jugendhilfe:** Angesichts der hohen Aufwendungen im Sozialbereich und in der Jugendhilfe wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass sich der Bund stärker an den Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern beteiligt;
- **Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen:** Die Koalitionspartner sagen zu, die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen ungekürzt an die kommunale Ebene weiterzuleiten. Bemerkenswert ist der ergänzende Satz, nach dem entsprechend Verfahren werde, falls der Bund weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen ergreifen werde;
- **Bedarfszuweisungen:** Bedarfszuweisungen werden weiterhin gewährt zur Erbringung von Komplementärmitteln, zur Unterstützung kommunaler Kooperationsbemühungen sowie zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse;
- **Interkommunale Zusammenarbeit/ Funktionalreform:** Unter dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit nachhaltig strukturieren – Funktionalreform konsequent umsetzen“ skizzieren die Koalitionspartner Grundzüge einer Funktionalreform, deren Kernziel es ist, diejenigen Verwaltungstätigkeiten, die in allen Kommunen „gleichartig sind und keinen unmittelbaren Bürgerbezug aufweisen“ in gemeindeübergreifenden Verwaltungseinheiten zu bündeln. Diese gemeindeübergreifenden Verwaltungseinheiten sollen auf der Ebene der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken oder in leistungsstarken Mittel- und Oberzentren abgebildet werden.

Aus Sicht des Landkreistages Saarland stellen die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken eine geeignete Plattform zur interkommunalen Zusammenarbeit dar. Diese Kompetenz der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken wird der Landkreistag Saarland in den anstehenden Erörterungen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Sport zur Planung und Umsetzung der Funktionalreform sowie bei der Ausarbeitung eines Katalogs möglicher – auch verpflichtender – Bereiche interkommunaler Zusammenarbeit deutlich machen.

Für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken sind die folgenden Eckpunkte einer seitens der Koalitionsparteien avisierten Funktionalreform von besonderem Belang:

- Bündelung derjenigen Verwaltungstätigkeiten, die in allen Kommunen gleichartig sind und keinen unmittelbaren Bürgerbezug aufweisen in gemeindeübergreifenden Verwaltungseinheiten, die auf der Ebene der Gemeindeverbände oder in leistungsstarken Mittel- und Oberzentren abgebildet werden sollen;
- Die rechtlichen und strukturellen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Funktionalreform und zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit sollen geprüft und ggfls. angepasst werden;
- Ein Katalog möglicher Bereiche der interkommunalen Zusammenarbeit soll durch das Innenministerium innerhalb eines Jahres unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet werden und den Städten, Gemeinden und Landkreisen verbindliche Vorgaben hinsichtlich pflichtiger Zusammenarbeit machen;
- Die Kommunalaufsicht soll ermächtigt werden, durch die Erhebung von Kennzahlen die Effizienz des Verwaltungshandelns einzelner kommunalen Gebietskörperschaften offen zu legen, mit anderen zu vergleichen und ggfls. steuernd einzugreifen;
- Freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden sollen nach Durchführung eines Bürgerentscheides durch das Land finanziell und organisatorisch gefördert werden. Bleiben messbare strukturelle Erfolge aus, wird eine Gebietsreform in der folgenden Legislaturperiode ab 2022 nicht ausgeschlossen; bereits in dieser Legislaturperiode sollen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden;

- Auf der Ebene saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gibt es keine Gebietsreform;
- Es erfolgt jedoch eine Überprüfung des Umfangs und der Art der Aufgabenwahrnehmung durch die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken. Hierbei wird eine kennzahlenbasierte Haushaltssteuerung erwogen, durch die eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleistet werden soll.

Der Vorstand des Landkreistages hat sich am 02.06.2017 mit dem Koalitionsvertrag von CDU und SPD für die neue Legislaturperiode befasst. Aus Sicht des Vorstandes des Landkreistages Saarland bietet der vorliegende Koalitionsvertrag für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ‚Licht‘ und ‚Schatten‘:

- Positiv ist die Möglichkeit zu beurteilen, die Landkreise und den Regionalverband im Rahmen einer Funktionalreform als Plattform zur kommunalen Aufgabenbündelung zu profilieren;
- Positiv zu bewerten ist, dass auf der Ebene der Landkreise und des Regionalverbandes keine Gebietsreform durchgeführt werden wird;
- Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Ankündigung, dass sich das Land angesichts der hohen Aufwendungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Sozialbereich und in der Jugendhilfe für eine stärkere Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern einsetzen will. Die in Aussicht gestellte ungekürzte Weiterreichung von Bundesmitteln zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen stimmt optimistisch. Diese Maßnahmen dürfen aber keinesfalls Vorwegentnahmen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs bewirken;
- Bedauerlich hingegen ist, dass der Koalitionsvertrag im Hinblick auf die Beteiligung der kommunalen Ebene an der Entlastung des Saarlandes durch die Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ab 2020 statt der Nennung einer konkreten Höhe der Beteiligung lediglich eine offene Absichtserklärung

enthält und damit keine finanziellen Mittel zur Abmilderung der kommunalen Finanznot im Saarland in Aussicht stellt.

Dementsprechend hat der Vorstand am 02.06.2017 zum Koalitionsvertrag folgenden Beschluss gefasst, den der Vorsitzende des Landkreistages im Anschluss an die Sitzung auch den Vertretern/innen der saarländischen Medien erläutert hat:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland sieht im Koalitionsvertrag von CDU und SPD für die neue Legislaturperiode von Landtag und Landesregierung ‚Licht‘ und ‚Schatten‘, was die geplanten Vorhaben mit kommunalem Bezug betrifft.**
- 2. Positiv werden das Vorhaben einer Funktionalreform und die Bestandssicherung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken sowie der Einsatz des Landes für eine verstärkte Übernahme von Sozialkosten durch den Bund gewertet.**
- 3. Bedauerlich ist, dass das Land nicht verbindlich festschreibt, die kommunale Ebene im Saarland angemessen an den zusätzlichen Bundesmitteln für das Saarland ab dem Jahr 2020 zu beteiligen, was angesichts der kommunalen Finanznot im Saarland dringend geboten wäre.**
- 4. Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag skizzierten Funktionalreform werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer des Landkreistages Saarland beauftragt, in den anstehenden Gesprächen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Sport die besondere Kompetenz und Eignung der Ebene der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur gebündelten Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit darzustellen.**

Es ist davon auszugehen, dass die geschilderten Überlegungen zur Struktur der kommunalen Verwaltungen und insbesondere auch zur interkommunalen

Zusammenarbeit im Koalitionsvertrag von CDU und SPD in der neuen Legislaturperiode bis 2022 auch die Arbeit des Landkreistages wesentlich bestimmen wird. Hierbei stellen die bereits erwähnten Vorstandsbeschlüsse vom 02.12.2016 und vom 02.06.2017 eine gute Leitlinie dar.

7. Saarländisches Konnexitätsausführungsgesetz: Ein Zwischenschritt

Der Landkreistag Saarland hat sich in der Vergangenheit immer wieder für die Umsetzung eines strikten Konnexitätsprinzips nach dem Prinzip ‚Wer bestellt, bezahlt‘ in der saarländischen Verfassung eingesetzt. Dieser grundlegenden Forderung der kommunalen Spitzenverbände im Saarland wurde mit der Änderung von Art. 120 der saarländischen Verfassung durch Beschluss des saarländischen Landtags vom 13.07.2016 Rechnung getragen. Damit soll verfassungsrechtlich sichergestellt werden, dass bei der Übertragung von Aufgaben auf die Städte, Gemeinden und Landkreise ein entsprechender Kostenausgleich für die Ausführung der übertragenen Aufgaben durch das Land erfolgt.

Zur Umsetzung der neuen Verfassungsregelung bedurfte es im Anschluss an die Verfassungsänderung eines Ausführungsgesetzes, um Detailfragen zum Verfahren des Kostenausgleichs zu normieren. Hierzu legten die Mehrheitsfraktionen CDU und SPD im saarländischen Landtag im Juli 2016 ein Gesetzesentwurf zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 120 der Verfassung des Saarlandes vor. Der Gesetzesentwurf lehnte sich an die entsprechenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen an.

Zu diesem Gesetzesentwurf hat der Landkreistag am 06.10.2016 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, in der insbesondere gefordert wurde:

- bei europa- oder bundesrechtlichen Aufgabenveränderungen darf es keine Beschränkung der Konnexität, sprich der finanziellen Haftung des Landes, geben;
- ein Zusammenziehen des Belastungsausgleichs von mehreren Gesetzesvorhaben, die in inhaltlichem Zusammenhang stehen, soll

unterbleiben, da dadurch das Konnexitätsprinzip in der Verfassung umgangen werden kann, indem ein Gesetzesvorhaben in mehrere Vorhaben aufgeteilt und der inhaltliche Zusammenhang verneint wird;

- eine Vorfinanzierung übertragener Aufgaben durch Landkreise und Städte und Gemeinden von bis zu zwei Jahren, wie durch den Gesetzentwurf vorgesehen, muss ausgeschlossen werden. Diese Regelung widerspricht zudem Art. 120 der Verfassung des Saarlandes, der bei einer Aufgabenübertragung vorsieht, gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen;
- eine erneute Überprüfung einer Kostenfolgeabschätzung erst nach fünf Jahren ist nicht gerechtfertigt, da bei einer fehlerhaften Kostenfolgenabschätzung zu Ungunsten der kommunalen Ebene mit erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen auf Jahre zu rechnen ist, bevor diese korrigiert werden kann. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum eine Anpassung nur erfolgt, wenn der Ausgleich 'grob unangemessen' ist;
- die Fristen zur Stellungnahme für die kommunalen Spitzenverbände sollen auf einen praktikablen Zeitraum verlängert werden.

In der anschließenden parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfes wurden einzelne Änderungswünsche des Landkreistages Saarland berücksichtigt, insbesondere der Wunsch nach einer Revisionsklausel hinsichtlich der Höhe der Bagatellgrenze, der Forderung nach zeitnaher Überprüfung der Kostenprognose und der Konkretisierung der Kostenprognose zur schnelleren Geltendmachung.

Am 09.11.2016 wurde schließlich der vorgelegte Gesetzentwurf eines Konnexitätsausführungsgesetzes im saarländischen Landtag verabschiedet. Achillesferse der saarländischen Konnexitätsregelung bleibt jedoch, dass bei Aufgabenübertragungen bzw. Aufgabenveränderungen des Bundes oder der Europäischen Union kein finanzieller Ausgleich durch das Land für die ausführende kommunale Ebene erfolgt. Insofern ist die Änderung der saarländischen Konnexitätsregelung gegenüber der alten Regelung zwar eine Verbesserung und ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber gegenüber Regelungen in anderen Bundesländern unvollständig und damit hinter den Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände im Saarland zurück.

8. Neuregelungen Unterhaltsvorschussgesetz: Immer wieder der falsche Weg

Im vergangenen Jahr haben sich Bund und Länder auf Eckpunkte zur Gesetzesänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes verständigt. In einer aus Bundesministern und Ministerpräsidenten zusammengesetzten Arbeitsgruppe wurden folgende Regelungen beschlossen:

1. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und die Höchstaltersgrenze wird aufgehoben. Unterhaltsvorschuss wird daher grundsätzlich ohne zeitliche Befristung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
2. Für Kinder von der Geburt bis einschließlich dem 11. Lebensjahr ändert sich im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen UVG-Stelle und Jobcenter nichts. Für Kinder ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt.
3. Die Reform tritt am 01.07.2017 in Kraft.
4. Nach der Berechnung von Bund und Ländern wird mit Mehrkosten in Höhe von rd. 350 Mio. € gerechnet. Der Bund will seine Beteiligung an der Kostentragung von 33,5 % auf 40 % erhöhen und in gleichem Maße auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilen.

Durch die Aufhebung der Befristung des Leistungsbezugs und die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr werden sich die Fallzahlen mehr als verdoppeln. Hierdurch wird es zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken sowohl bei den Zweckausgaben als auch bei der Verwaltung kommen. Lediglich Kinder ab dem 12. Lebensjahr sind vom doppelten Behördengang ausgeschlossen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres bleibt es beim heutigen Nebeneinander von Unterhaltsvorschussstelle und dem Jobcenter. Außerdem entsteht zusätzlicher Aufwand, wenn Jobcenter nun prüfen und mitteilen müssen, ob und dass im Falle

eines monatlichen Bruttoeinkommens von mindestens 600 Euro der Unterhaltsvorschuss vorrangig zum Tragen kommt.

Eine durch die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland durchgeführte Abfrage bei den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken hat ergeben, dass es insbesondere durch die Aufhebung der Befristung des Leistungsbezugs und die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr zu einem Personalmehraufwand von ca. 24,5 Stellen bei den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken kommen wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des Landkreistages Saarland mit Beschluss vom 07.04.2017 vom Land einen vollständigen Kostenausgleich für die zu erwartenden Mehrkosten im Zuge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 gefordert und die neue Landesregierung zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwecks Mehrkostenausgleich aufgefordert. Der Vorsitzende des Landkreistages hat nach der Sitzung des Vorstandes am 02.06.2017 diese Forderung nochmals gegenüber der Öffentlichkeit wiederholt, da bis dato keine Reaktion seitens der neuen saarländischen Landesregierung auf die Forderung des Landkreistages erfolgte.

Insgesamt betrachtet ist es der immer wieder falsche Weg, der letztlich die kommunale Finanznot im Saarland noch verschlimmert: Der Bund beschießt im Einvernehmen mit den Ländern über den Bundesrat eine Anhebung von Sozialleistungen, ohne dass ein Kostenausgleich für die ausführende kommunale Ebene – im Saarland die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken – verbindlich geregelt wird. Die Landkreise im Saarland werden die zusätzlichen Ausgaben über eine Erhöhung der Kreisumlagen und damit über Umlagen von den Städten und Gemeinden finanzieren müssen, was dort zu einer weiteren Verschärfung der kommunalen Finanzsituation führen wird – sehr unbefriedigender Zustand und der falsche Weg. Es gilt der Grundsatz ‚Wer bestellt, bezahlt‘, und der wird in diesem Fall der Reform des Unterhaltsvorschusses erneut nicht eingehalten, so sinnvoll die Verbesserungen für die Betroffenen im Einzelnen auch sind.

Es wird an dieser Stelle exemplarisch deutlich, dass die Finanzierung von durch Bundesgesetz vorgegebenen Sozialleistungen über die Kreisumlage das falsche und völlig systemwidrige Finanzierungsinstrument ist. Im Ansatz positiv zu bewerten ist

die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD im Saarland, dass sich das Land angesichts der hohen Aufwendungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Sozialbereich und in der Jugendhilfe für eine stärkere Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern einsetzen will. Der Landkreistag Saarland tritt allerdings wie auch der Deutsche Landkreistag für die weitergehende Lösung einer Beteiligung der Landkreise an der Umsatzsteuer ein. Angesichts der Abhängigkeit der Bundeshilfen von den jährlichen Haushaltsbeschlüssen im Bund ist das die verlässlichere und dauerhaftere Alternative.

9. Weiterentwicklung des Schulbuchleihsystems: Ein langer Weg

Mit Vorstandsbeschlüssen vom 09.10.2015 und 25.02.2016 hatte der Vorstand des Landkreistages Saarland einen Forderungskatalog zur Weiterentwicklung des Schulbuchleihsystems verabschiedet und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Schulverwaltungsämter beim Landkreistag mit der Erarbeitung einer neuen Verwaltungsvereinbarung beauftragt.

Am 17.06.2016 hatte der Vorstand des Landkreistages Saarland einem von der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitungen erarbeiteten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Schulbuchleihsystems zugestimmt. Nachdem alle Landkreise ihren Beitritt zur bestehenden Verwaltungsvereinbarung zurückgenommen hatten, hatte der Landkreistag Saarland die Verwaltungsvereinbarung gegenüber dem Minister für Bildung und Kultur fristgerecht gekündigt. Gleichzeitig wurde dem Ministerium der Vereinbarungsentwurf des Landkreistages als Diskussionsgrundlage übermittelt.

Nach dieser internen Abstimmung folgte eine zweite Verhandlungsphase mit dem Ministerium für Bildung und Kultur. An verschiedenen Verhandlungsterminen, die sich auf den Zeitraum 14.06.2016 bis 09.03.2017 erstreckten, wurde mit dem Ministerium für Bildung und Kultur zu dem vom Landkreistag Saarland vorgelegten Entwurf zur

Umsetzung des Schulbuchleihsystems ab dem Schuljahr 2017/2018 verhandelt. Am 09.03.2017 schien bis auf redaktionelle Änderungen nahezu zu sämtlichen offenen Fragen Einvernehmen gefunden worden zu sein. Da nach dem 09.03.2017 jedoch im Nachhinein vom Ministerium für Bildung an mehreren Stellen neue Passagen eingefügt wurden, waren weitere Nachverhandlungen notwendig.

Im April 2017 wurde zu allen Punkten Einvernehmen mit dem Land erzielt. Der Vorstand des Landkreistages Saarland beschloss am 07.04.2017 in dieser Angelegenheit wie folgt:

- 1. Der Landkreistag Saarland stimmt der vorliegenden Fassung einer geänderten Vereinbarung zur Umsetzung der entgeltlichen Schulbuchausleihe zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Landkreistag Saarland (Stand 06.04.2017) zu und beauftragt den Vorsitzenden des Landkreistages Saarland mit der Unterzeichnung.**

- 2. In einer logischen Sekunde wird der Landkreistag Saarland im Moment der Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung durch den Minister für Bildung und Kultur seinerseits die Kündigung der Vereinbarung über die Schulbuchausleihe zurücknehmen.**

- 3. Da die Vereinbarung nur für die Mitglieder des Landkreistages Saarland gilt, die der Vereinbarung beigetreten sind, empfiehlt der Landkreistag Saarland seinen Mitgliedern, gegenüber dem Landkreistag Saarland die Rücknahme Ihres Rücktritts zu erklären und der geänderten Vereinbarung beizutreten.**

Mit Schreiben vom 24.04.2017 wurde der Minister für Bildung und Kultur von der Beschlusslage des Landkreistages Saarland in Kenntnis gesetzt und um Unterzeichnung der geänderten Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Schulbuchleihsystems gebeten. Am 17.05.2017 lagen die Unterschriften des Ministers für Bildung und Kultur sowie des Vorsitzenden des Landkreistages Saarland vor. Der Landkreistag Saarland hat zeitgleich seine Kündigung zur bestehenden Vereinbarung zurückgenommen. Da die Vereinbarung seitens des Landkreistages Saarland nur für die Landkreise gilt, die der Vereinbarung beigetreten sind, sind inzwischen bereits die

ersten Mitglieder des Landkreistages ebenfalls von ihrem Beitritt zur Kündigung zurückgetreten und haben ihren Beitritt zur geänderten Vereinbarung zur Umsetzung des Schulbuchleihsystems ab dem Schuljahr 2017/2018 erklärt.

Mit dem geänderten Vereinbarungstext ist das Schulbuchleihsystem nunmehr zukunftsfester gemacht worden. Alte Regelungen, die aus der Anfangsphase des Schulbuchleihsystems im Saarland stammten, wurden entfernt. Der Vereinbarungstext ist insgesamt auf das Wesentliche reduziert. Für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken haben sich in der Abwicklung wesentliche Vereinfachungen ergeben, die die Umsetzung effizienter gestalten. Die Weiterführung des Schulbuchleihsystems auf dieser Grundlage zum Schuljahr 2017/18 ist mit dem Abschluss der geänderten Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Landkreistag Saarland nunmehr gesichert.

10. Kindertagespflege: Fortschritt mit Verzögerungen

Gemäß § 23 SGB VIII sind die örtlichen Jugendhilfeträger, im Saarland mithin die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, für die Entgelte der Kindertagespflege zuständig, sofern nicht von einem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht wird. Von diesem Landesrechtsvorbehalt wurde im Saarland durch Verordnung Gebrauch gemacht. So waren die Entgelte in einer Verordnung festgelegt. Zur Abweichung von dem festgelegten Honorargefüge war daher eine Änderung der Verordnung zwingend erforderlich.

Bereits mit Beschluss vom 04.12.2014 fasste der Vorstand des Landkreistages Saarland die Grundsatzentscheidung, dass bei einer Revision der Rechtsgrundlagen auf den Landesrechtsvorbehalt verzichtet werden soll und im Gegenzug die Entgelte künftig von den örtlichen Jugendhilfeträgern festgelegt werden sollen. Es wurde ein entsprechender Hinweis in der neuen Verordnung angeregt, dass die Entgelte der Tagespflegepersonen einvernehmlich von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt werden und Näheres die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln.

Im Laufe des Jahres 2015 und in der ersten Hälfte des Jahres 2016 war der Abstimmungsprozess zwischen Landkreistag und Ministerium für Bildung und Kultur zur Änderung der Verordnung über die Kindertagespflege vorübergehend ins Stocken geraten, so dass die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken zunächst nicht in die Lage versetzt werden konnten, eine Änderung der Situation für Tagesmütter und Tagesväter herbeizuführen.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 hat das Ministerium für Bildung und Kultur schließlich im Rahmen des externen Anhörungsverfahrens einen Verordnungsentwurf vorgelegt. Es handelte sich dabei um einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Der Verordnungsentwurf enthielt Änderungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie die vom Landkreistag gewünschte festgeschriebene Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistungen sowie für die Gewährungsmodalitäten ab dem 01.01.2017.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland wurden mit Rundschreiben der Geschäftsstelle vom 11.10.2016 informiert und um Stellungnahme gebeten. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Landkreistag am 02.11.2016 gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur Stellung genommen. Zum 01.01.2017 trat schließlich die neue Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Kraft. Im Ergebnis sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nunmehr zuständig für die Festsetzung der Pflegesätze in der Kindertagespflege. Hierzu haben sie auch künftig die Pflegesätze einvernehmlich festzulegen.

Diese einvernehmliche Festlegung wurde am 03.11.2016 durch die Jugendamtsleitungen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken vorbereitet. Am 02.12.2016 hat der Vorstand der von den Jugendamtsleitungen vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt und den Mitgliedern den Beitritt empfohlen. Dieser Beschluss des Vorstandes des Landkreistages diente als Beschlussvorschlag für die Beschlussgremien der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur Herstellung des in der Verordnung geforderten Einvernehmens.

Mit der Anhebung der von den Jugendämtern der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken aufzubringenden Anteils auf 4,00 Euro/ je Kind/ je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde wurde ein wichtiger Schritt in Richtung einer besseren finanziellen Ausstattung der Tagesmütter und Tagesväter umgesetzt. Daneben wurden Korridore eröffnet, die es den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverbandes Saarbrücken durchaus erlauben, auf besondere Bedürfnisse vor Ort zu reagieren. Diese besonderen Bedürfnisse können z.B. dadurch entstehen, dass Tagesmütter in einem besonders geringen Stundenumfang und/oder vorwiegend zu Randzeiten tätig werden müssen, beispielsweise in den frühen Morgenstunden oder am späten Abend.

Als Fazit ist festzustellen, dass mit den Änderungen die Verdienstmöglichkeiten der Kindertagespflegepersonen insgesamt verbessert wurden. Dies geschah auch, um neben dem Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen über die Verbesserung der Kindertagespflege die zweite Säule der Kinderbetreuung im Saarland zu stärken und auszubauen und damit den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gewährleisten zu können. Dieser richtet sich bekanntlich gegen den örtlichen Jugendhilfeträger und ist damit von den saarländischen Landkreisen und vom Regionalverband Saarbrücken zu erfüllen.

Äußerst bedauerlich ist im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege, dass das Land seinerseits seine Förderung auf dem bisherigen Niveau eingefroren hat, so dass sowohl die jetzige als auch künftige Anhebungen der Pflegegeldsätze alleine zu Lasten der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken als örtliche Jugendhilfeträger gehen.

11. Landesrahmenvereinbarung Prävention: Ein Versuch

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) angenommen. Mit dem Gesetz sollen u.a. die Kooperation der Träger von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung gefördert, die Koordination von Gesundheitsförderung und

Prävention in den Lebenswelten verbessert, die betriebliche Gesundheitsförderung und der Arbeitsschutz enger verknüpft sowie die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen weiterentwickelt werden.

Zur Stärkung der Gesundheitsförderung im Betrieb werden die Krankenkassen u. a. einen Mindestbeitrag von jährlich 2 € je Versichertem für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung aufwenden. Auch für Leistungen zur Prävention in Lebenswelten wird ein Mindestbetrag von jährlich 2 € je Versichertem eingeführt. Darüber hinaus soll die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Auftrag der Krankenkassen kassenübergreifend Leistungen zur Prävention in Lebenswelten durchführen.

Zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie (neuer § 20d SGB V) schließen künftig die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, auch für die Pflegekassen, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie mit den in den Ländern zuständigen Stellen gemeinsame Rahmenvereinbarungen auf Landesebene (neuer § 20f SGB V). An der Vorbereitung der Rahmenvereinbarungen sind ausweislich des Gesetzestextes u.a. auch die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene zu beteiligen. Sie können den Rahmenvereinbarungen beitreten und folglich Beteiligte der Rahmenvereinbarung werden.

Vor diesem Hintergrund hatte der Verband der Ersatzkassen (vdek) der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland Ende 2016 den Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung zugeleitet. Der Entwurf war bereits zwischen den Sozialversicherungsträgern und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie konsentiert. Zentrales Element der Vereinbarung ist die Einrichtung einer „Saarländischen Präventionskonferenz“. Als ständige Einrichtung, die in der Regel einmal jährlich einberufen werden soll, hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- über die Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte und deren Ergebnisse zu berichten;
- die Zielerreichung zu evaluieren und Ziele sowie Handlungsfelder weiterzuentwickeln;

- Impulse zu aktuellen und grundsätzlichen Entwicklungen in der Gesundheitsförderung im Saarland zu geben;
- Handlungsbedarfe in der Prävention zu identifizieren und Handlungsempfehlungen hierzu an die Beteiligten zu geben.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich am 02.12.2016 dafür ausgesprochen, der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Saarland (LRV Saarland) beizutreten. Am 02.02.2017 wurde die Landesrahmenvereinbarung im Rahmen einer Veranstaltung im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterzeichnet. Für den Landkreistag Saarland unterzeichnete der stellvertretende Vorsitzende die Beitrittserklärung.

12. Handlungsleitfaden Unterbringung: Einheitliche Grundlage

Die Unterbringung psychisch kranker Personen stellt alle Beteiligten des Unterbringungsverfahrens vor beachtliche Herausforderungen. Beteiligte Verwaltungsbehörden sind im Saarland die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken sowie die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen. Einerseits besteht die Verpflichtung, Gefahren vom psychisch Kranken selbst abzuwenden, andererseits sollen aber auch Dritte vor einer Gefährdung durch psychisch kranke Menschen bewahrt werden. Dabei haben die Betroffenen einen Anspruch auf die notwendige Heilbehandlung. Maßnahmen einer Zwangsbehandlung dürfen dabei nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Der rechtliche Rahmen für diese Maßnahmen wurde im Saarland durch das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker geschaffen. Ziel des Verwaltungshandelns soll hierbei sein, eine bestmögliche Versorgung des psychisch Kranken unter Beachtung aller Vorgaben des Unterbringungsgesetzes zu gewährleisten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Unterbringungsbehörden beim Landkreistag Saarland hat wegen der Vielzahl der Problemstellungen in diesem Bereich die Erstellung eines

Handlungsleitfadens zur Unterbringung psychisch Kranker nach dem Unterbringungsgesetz initiiert. Der Handlungsleitfaden wurde von einer Unterarbeitsgemeinschaft der Unterbringungsbehörden erarbeitet. Dieser Unterarbeitsgemeinschaft gehörten neben den Mitgliedern des Landkreistages auch die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Fachhochschule für Verwaltung, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Landespolizeipräsidium sowie Vertreter des zentralen Bereitschaftsgerichts des Saarlandes an.

Der erarbeitete Handlungsleitfaden stellt die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten im Unterbringungsverfahren dar und erläutert die Rolle der einzelnen Beteiligten. Er zeigt Vorgehensweisen für die Unterbringungsbehörde, aber auch für die Polizei auf und stellt Vorlagen für einzelne Verfahrensschritte zur Verfügung. Insgesamt soll durch den Handlungsleitfaden ein einheitliches Verfahren ermöglicht werden, um so ein effizientes Verwaltungshandeln sicherzustellen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat am 02.12.2016 den von der Fachebene vorgelegten ‚Handlungsleitfaden zur Unterbringung psychisch Kranker im Saarland‘ zustimmend zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Landkreistages dessen Anwendung empfohlen.

Da seinerzeit noch die hausinterne Abstimmung im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ausstand, wurde die Veröffentlichung des Handlungsleitfadens zunächst zurückgestellt. Aufgrund der Rückmeldungen des Ministeriums ergaben sich noch einzelne Änderungen. Diesen haben die Mitglieder des Landkreistages Saarland auf Rundschreiben der Geschäftsstelle Ende März 2017 hin im schriftlichen Abstimmungsverfahren zugestimmt. Die Geschäftsstelle hat daraufhin mit Schreiben vom 10.04.2017 alle Beteiligten über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet und den Handlungsleitfaden zur Verfügung gestellt. Der Vorstand des Landkreistages hat am 02.06.2017 den Sachstand abschließend zustimmend zur Kenntnis genommen.

13. Novelle des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG): Schlusspunkt einer langen Diskussion

Wenige Tage nach der Hauptversammlung vom 23.09.2016 hat der Landkreistag Saarland am 28.09.2016 im zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Landtages Saarlandes zu dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) Stellung genommen. Die saarländischen Landkreise und der sog. kleine Zweckverband im Regionalverband Saarbrücken als Aufgabenträger des nicht-schienegebundenen öffentlichen Personennahverkehrs sind naturgegeben von einer solchen Neuregelung unmittelbar betroffen. Die im Vorfeld mit den Mitgliedern des Landkreistages Saarland abgestimmte Stellungnahme wurde vom Vorsitzenden und von Geschäftsführer des Landkreistages Saarland vorgetragen.

In seiner Stellungnahme hat der Landkreistag Saarland zunächst moniert, dass die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes dadurch entscheidend erschwert werde, dass der im Gesetzentwurf, insbesondere in § 8, erwähnte Kooperations- und Dienstleistungsvertrag, in dem maßgebliche Finanzfragen, Letztentscheidungsrechte zwischen den Aufgabenträgern, dem Land und den Verkehrsunternehmen geregelt werden, zum Zeitpunkt der Abfassung der Stellungnahme nicht vorgelegen hat. Daher haben die Vertreter des Landkreistages Saarland die im zuständigen Landtagsausschuss vorgetragene Stellungnahme unter den Vorbehalt einer separaten Bewertung des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages gestellt.

Darüber hinaus wurde durch den Landkreistag Saarland moniert, dass der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der künftigen finanziellen Ausstattung des öffentlichen Personennahverkehrs im Saarland die notwendige Transparenz vermissen lässt. Aufgrund des Umstandes, dass nicht zu erkennen war, ob das Land seinen finanziellen Verpflichtungen im notwendigen Umfang gerecht wird, hat der Landkreistag Saarland seine Kritik mit der Forderung nach einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung des Verbundes des Aufgabenträger verbunden. Letztlich hat der Landkreistag Saarland angemerkt, dass der vorliegende Entwurf eines ÖPNVG keine konkreten Aussagen zur Finanzierung des Verbundtarifes enthalte, die weiterhin durch das Land erfolgen müsse.

Der zuständige Landtagsausschuss hat nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen einen Abänderungsantrag zum Entwurf eines ÖPNVG beschlossen, der insgesamt elf Punkte umfasste. In zwei Punkten ist der zuständige Landtagsausschuss den Anregungen des Landkreistages Saarland gefolgt und hat den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf entsprechend modifiziert.

Der Landtag des Saarlandes hat den vorgelegten Entwurf eines ÖPNVG am 30.11.2016 in zweiter Lesung unter Berücksichtigung des eingebrachten Abänderungsantrags angenommen. Das Gesetz ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Am 29.09.2017, also einen Tag nach der parlamentarischen Anhörung des Gesetzentwurfes, wurde der bereits erwähnte Kooperations- und Dienstleistungsvertrag durch den zuständigen Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes vorgestellt. Im Anschluss an die Vorstellung des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages wurde dessen Inhalt mit Vertretern der Aufgabenträger erörtert. Dabei wurde grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Land und den Aufgabenträgern im Hinblick auf die Vertragsgestaltung zwischen dem Land und den Aufgabenträgern erzielt.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des novellierten ÖPNVG wird die Höhe der dem jeweiligen Aufgabenträger anteilig zukommenden ÖPNV-Pauschale durch Rechtsverordnung festgelegt, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Benehmen mit dem Verbund der Aufgabenträger erlässt. Diese Rechtsverordnung liegt als Entwurf vor und wurde am 14.03.2017 im Rahmen einer Besprechung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr mit den Vertretern der Aufgabenträger erörtert. Eine abschließende Bewertung steht noch aus.

14. Verbandsinterne Angelegenheiten: Entlastung und Haushalt 2018

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im Berichtszeitraum von 9 Monaten seit der letzten Hauptversammlung in 3 Sitzungen mit 60 Tagesordnungspunkten befasst. Die Geschäftsstelle des Landkreistages hat die Mitglieder im gleichen Zeitraum mit 157 Rundschreiben über die aktuellen Themen und Anlässe unterrichtet. Eine

Zusammenstellung der behandelten Vorstandsthemen sowie eine Zusammenstellung der Rundschreiben der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum sind diesem Geschäftsbericht als Anlage beigelegt.

Sowohl die Beratungen und Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes als auch die Rundschreiben der Geschäftsstelle mit den daraufhin erfolgten Rückläufen seitens der Mitglieder des Landkreistages dienen der Abstimmung und Positionierung des Landkreistages als Verband der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in den aktuellen politischen Diskussionen und zu anstehenden Vorhaben des Landes. Das Spektrum, mit dem sich Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages im Berichtszeitraum auseinandergesetzt haben, ist vielfältig und umfasst alle kommunalrelevanten Themen. Vorstand und Geschäftsstelle erfüllten damit ihren satzungsgemäßen Auftrag, die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder des Landkreistages und ihrer Einrichtungen zu fördern und den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu pflegen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die Haltung des Landkreistages und damit die gemeinsamen Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber der Landesregierung, den betreffenden Ministerien, dem Landtag und anderen Organisationen und Institutionen in einer beachtlichen Zahl von Gesprächen deutlich gemacht. Des Weiteren war der Landkreistag mit einer Fülle von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber Ministerien und Ausschüssen des Landtages präsent. Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und auch Äußerungen in den Medien vervollständigen die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle im Hinblick auf die Darstellung der Positionen des Landkreistages nach außen.

15. Schlussbemerkung: Danksagung

Nach der Satzung des Landkreistages Saarland wechseln Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender nach Ablauf der ersten Hälfte der

Kommunalwahlperiode ihre Positionen, führen jedoch ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter (§ 13 Abs. 1 und 2). Der satzungsgemäße Wechsel im Vorsitz des Landkreistages wurde zum 01.04.2017 vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt übernahm Landrat Udo Recktenwald den Vorsitz und Landrat Patrik Lauer den stellvertretenden Vorsitz des Landkreistages.

Dem Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Udo Recktenwald, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landrat Patrik Lauer, soll an dieser Stelle für ihre Tätigkeit zum Wohle der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Berichtszeitraum herzlich gedankt werden. Sie waren in den vergangenen neun Monaten das Gesicht des Landkreistages, insbesondere in der Darstellung der Positionen des Landkreistages nach außen.

Dank für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr geht daher auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landkreistages, vor allem jedoch an die Mitglieder des Vorstandes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen 9 Monaten.

Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kreisverwaltungen. Sie standen der Geschäftsstelle des Landkreistages mit wohlwollender Unterstützung zur Seite, was insgesamt zur erfolgreichen Tätigkeit des Landkreistages Saarland im abgelaufenen Berichtsjahr beigetragen hat.

Am 26.03.2017 wurde im Saarland ein neuer Landtag gewählt. Im Ergebnis wird die bisherige Regierungskoalition zwischen CDU und SPD für weitere fünf Jahre fortgeführt. Das Regierungsprogramm, wie es sich im Koalitionsvertrag niederschlägt, birgt Chancen für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken, die es zu nutzen gilt. Sinnvollerweise wird auf eine Kreisgebietsreform verzichtet. Zu viele Argumente und Fakten sprechen dagegen. Dem ist die Regierungskoalition gefolgt – eine politisch kluge Vorgehensweise. Der Aufwand und die politischen Kosten einer Kreisgebietsreform wären enorm, der Ertrag insbesondere in finanzieller Hinsicht ungewiss, wenn nicht sogar negativ.

Der Landkreistag Saarland feiert am heutigen Tag sein 60. jähriges Bestehen. Es ist ein Anlass, stolz zurückzublicken, aber auch selbstbewusst nach vorne zu sehen. Allen

Unkenrufen zum Trotz gibt es die fünf saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken immer noch. Landkreise gibt es seit über 200 Jahren im Saarland. Im historischen Kontext sind sie das Ergebnis eines demokratischen Reformprozesses. Heute sind lebendige und leistungsfähige kommunale Gebietskörperschaften. Und sie sind auch den Menschen Heimat geworden, die die unterschiedlichen regionalen Mentalitäten der Saarländerinnen und Saarländer sehr gut widerspiegeln.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Saarbrücken, den 23.06.2017

Martin Luckas, Geschäftsführer des Landkreistages Saarland